



A-Post
Gemeinderat Muolen
Dorfstrasse 9
9313 Muolen

4. August 2017

Geschäft Nr. 17-4399

Gemeinde Muolen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Mehrzwecksaal**

Die beiden Parzellen Nr. 866 und 872 liegen in der Kernzone und sind mit dem Restaurant Adler, dem Gemeindesaal (Adlersaal) und zwei Ökonomiebauten überbaut. Die Gemeinde beabsichtigt den Gemeindesaal auf dem Grundstück Nr. 872 abzubrechen und durch eine Neubaute auf dem benachbarten Grundstück Nr. 866 zu ersetzen. Die für den neuen „Mehrzwecksaal“ benötigte Fläche wird von der Kernzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont. Da auf dem östlichen Teil der Grundstücke allfällig eine private Wohnbaute realisiert werden soll, verbleibt diese in der Kernzone.

Der Gemeinderat Muolen hat den Teilzonenplan Mehrzwecksaal am 25. Oktober 2016 erlassen. Vom 18. April bis 17. Mai 2017 wurde der Erlass öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Erlass wurde vom 29. Mai bis 7. Juli 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Der Teilzonenplan wurde am 11. Januar 2017 vorgeprüft. Im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren, verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt „3.2 Kulturschutz“ bezüglich der erhaltenswert eingestuften Liegenschaft Dorfstrasse 35, „Restaurant Adler“ sowie auf diejenigen im Abschnitt „Lärmschutz“.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 980.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 700.--
Amt für Umwelt und Energie (Geschäft Nr. 16-7023)	Fr. 280.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt
- Denkmalpflege